

einer Sorte in eine andere (Umsorten), die Entdeckung von Waren, die ohne Dokumente zum Verkauf angenommen wurden, Betrug bei der Ausgabe oder beim Empfang von Gütern, die Verheimlichung von Überschüssen an materiellen Werten vor den Revisoren, die unbestrittene Tatsache eines großen Mankos an materiellen Werten, das sich durch objektive Ursachen nicht rechtfertigen läßt, bieten die Grundlage zur Einleitung eines Strafverfahrens.

Falls den Untersuchungsorganen nur unvollständiges oder schlecht zusammengestelltes Material zugeht, auf dessen Grundlage es unmöglich ist, die Frage der Einleitung eines Strafverfahrens zu entscheiden (wenn zum Beispiel die Erklärungen materiell verantwortlicher Personen fehlen oder wenn die Schlußfolgerungen in der Revisionsakte nicht ausreichend durch Zahlen und Belege begründet sind), so muß das Material an die Organisation, die es abgeschickt hat, zur ordnungsgemäßen Ausgestaltung zurückgegeben oder durch Kräfte der Untersuchungsorgane (Staatsanwaltschaft, Miliz) geprüft werden, um zusätzliche Angaben zu erlangen, die es erlauben, über die Frage der Einleitung des Verfahrens zu entscheiden. Diese Prüfung hat innerhalb von drei Tagen zu erfolgen, und wenn ein Aufsuchen des Tatortes oder die Anforderung weiterer Dokumente erforderlich ist, innerhalb von fünfzehn Tagen.

Zur Überprüfung des eingegangenen Materials können Belege, Akten, Briefe, Rechnungen, Rechenschaftsberichte, Gutachten von Spezialisten u. a. angefordert werden. Zulässig ist auch das Entgegennehmen mündlicher oder schriftlicher Erklärungen von einzelnen Personen (Revisoren, Betriebsleitern, Buchhaltern u. a.), die Einsichtnahme in Dokumente, in den Stand der Buch- und Rechnungsführung an Ort und Stelle, das Kennenlernen des Produktionsprozesses, des Kontrollsystems usw.

Im Verlauf einer solchen Prüfung dürfen auf keinen Fall prozessuale Handlungen durchgeführt werden, da diese vor Einleitung eines Verfahrens ungesetzlich sind.

Eine Besonderheit der Entwendungen, die mit einer Ausnutzung der Dienststellung verknüpft sind, besteht darin, daß sie lange Zeit unentdeckt bleiben, weil die dienstliche Stellung es den Tätern erlaubt, auf verschiedene Weise (zum Beispiel durch Fälschungen, fiktive buchhalterische Manipulationen) die Straftat zu verschleiern. Die Untersuchung dieser Straftaten wird jedoch dadurch erleichtert, daß gleichzeitig mit der Entdeckung des Verbrechens auch die Merkmale zutage treten, die auf die Begehungsweise und die Täter hinweisen. Als Beschuldigte kommen in solchen Fällen meist Personen in Betracht, die die materielle Verantwortung für die entwendeten Güter tragen oder zur Kontrolle über die Lagerung und den Ausgang verpflichtet sind oder zumindest etwas mit diesen Arbeiten zu tun haben.